

Gesellschaftsvertrag einer typisch stillen Gesellschaft

zwischen

1. **Der Dorfladen – Krummennaab UG (hb), Hauptstraße 1, 92703 Krummennaab, gesetzlich vertreten durch den Geschäftsführer**

- nachfolgend Inhaber oder Inhabergesellschaft genannt -

und

2.

Steueridentifikationsnummer:

- nachfolgend stiller Gesellschafter genannt –

- Die Begriffe wie „Inhaber, Stiller Gesellschafter“ umfassen Personen des männlichen, weiblichen und diversen Geschlechts -

Vorbemerkung:

Die Stille Beteiligung soll dem Unternehmen zur Stabilisierung so langfristig zur Verfügung stehen, dass es als Eigenkapital des Inhabers ausgewiesen wird.

§ 1 Grundlagen der stillen Gesellschaft

- (1) Der Inhaber betreibt in Krummennaab ein Einzelhandelsgewerbe als Dorfladen unter der Bezeichnung „Dorfladen Krummennaab“.
- (2) Gegenstand des Unternehmens ist das Betreiben eines Einzelhandelsgeschäfts als Verkaufsladen, insbesondere Handel, Kommissions- und Vermittlungsgeschäfte mit vornehmlich für den täglichen Verbrauch erforderlicher Waren, Gütern und Dienstleistungen, unter anderem von örtlich regionalen Produzenten und Erzeugern (z.B. Landwirte).
- (3) An diesem Handelsgewerbe beteiligt sich der stille Gesellschafter nach Maßgabe dieses Vertrages. Die Stille Beteiligung mit allen Bestandteilen (Einlage, Zinsen) hat Status nach allen anderen Gläubigern des Unternehmens gleichrangig mit dem Eigenkapital des Inhabers.
- (4) Der stille Gesellschafter ist weder an der Vermögenssubstanz noch am Firmenwert des Unternehmens des Inhabers beteiligt.

§ 2 Einlage des stillen Gesellschafters

- (1) Der stille Gesellschafter erbringt eine Einlage in Höhe von € 250,00. Der stille Gesellschafter ist nicht zu Nachschüssen verpflichtet.
- (2) Die Einlage wird durch Überweisung auf das Betriebskonto des Inhabers erbracht und ist mit der Unterzeichnung dieses Vertrages sofort fällig. Dem Einlagekonto des stillen Gesellschafters wird der in Abs. (1) genannte Betrag gutgeschrieben.

§ 3 Konten des stillen Gesellschafters

Für den stillen Gesellschafter werden bei dem Inhaber die folgenden Konten geführt:

a) ein Einlagekonto, auf dem die Einlage verbucht wird. Das Konto ist fest und mit 0,5 % p.a. verzinslich bei Gewinn vor Berücksichtigung der Zinsen als Aufwand des Unternehmens; allein durch den Zins verursachter Verlust steht einer Verzinsung nicht entgegen. Der stille Gesellschafter kann ohne Kündigung der Gesellschaft keine Auszahlung zu Lasten des Einlagekontos verlangen,

b) ein Privatkonto, auf dem nicht die Einlage oder ihre Erhöhung berührende Vorgänge, also insbesondere Gewinnanteile, Zinsen und Entnahmen verbucht werden. Das Konto ist im Soll und Haben jährlich mit 0,5 % zu verzinsen. Der stille Gesellschafter kann mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten insgesamt oder teilweise Rückzahlung dieses Privatkontos verlangen, soweit davon die durch diese Stille Beteiligung bei stillen Gesellschafter entstehende Steuerlast bezahlt werden soll, jedoch nicht vor dem 31.12.2034. Entsprechendes gilt für die Auszahlungsberechtigung des Geschäftsinhabers. Nachfolgende Regelungen bleiben unberührt.

Gesellschaftsvertrag einer typisch stillen Gesellschaft

§ 4 Dauer der Gesellschaft, Kündigung

- (1) Die Gesellschaft beginnt mit Unterzeichnung dieses Vertrages. Sie wird auf unbestimmte Dauer abgeschlossen.
- (2) Die stille Gesellschaft kann von jedem Gesellschafter mit einer Frist von 12 Monaten zum Ablauf eines Geschäftsjahres gekündigt werden, erstmals jedoch zum 31.12.2046.
- (3) Ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kann der Vertrag von jedem Gesellschafter aus wichtigem Grund gekündigt werden. Als wichtiger Grund gilt neben den in § 234 HGB i.V.m. § 723 BGB genannten Gründen insbesondere auch:
 - a) Zwangsvollstreckungsmaßnahmen gegen das Vermögen des Inhabers oder des stillen Gesellschafters, falls diese nicht binnen vier Wochen nach Eintritt der Maßnahme abgewendet werden
 - b) Verstoß gegen wesentliche sich aus diesem Vertrag ergebende Verpflichtungen,
 - c) schwerwiegende Verstöße des Inhabers bei der Ausübung der ihm obliegenden Geschäftsführung.

§ 5 Geschäftsführung

Die Geschäftsführung und Vertretung stehen allein dem Inhaber zu.

§ 6 Informations- und Kontrollrechte des stillen Gesellschafters, Geheimhaltungspflicht

- (1) Der stille Gesellschafter ist berechtigt, sich von den Angelegenheiten des Inhabers persönlich zu unterrichten, einmal jährlich die Geschäftsbücher und die Papiere einzusehen und sich aus ihnen eine Übersicht über den Stand des Gesellschaftsvermögens anzufertigen. Dies gilt auch nach Beendigung der Gesellschaft in dem zur Überprüfung des Auseinandersetzungsguthabens erforderlichen Umfang.
- (2) Der stille Gesellschafter kann seine Informations- und Kontrollrechte auf seine Kosten durch einen Rechtsanwalt, Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer wahrnehmen lassen.
- (3) Der stille Gesellschafter hat über alle ihm bekannt gewordenen Angelegenheiten der Gesellschaft Stillschweigen zu bewahren. Diese Verpflichtung gilt auch nach Beendigung der stillen Gesellschaft, es sei denn das Interesse des Inhabers erfordert die Geheimhaltung nicht.

§ 7 Vertreterversammlung

- (1) Alle an der Inhabergesellschaft beteiligten stillen Gesellschafter bestimmen die Mitglieder des Vertreterrats im Beirat der Inhabergesellschaft und nehmen durch Beschlüsse in der Vertreterversammlung die ihr durch die Satzung der Inhabergesellschaft oder durch Beschluss der Gesellschafterversammlung der Inhabergesellschaft zugewiesenen Angelegenheiten wahr.
- (2) Die Vertreterversammlung besteht aus allen stillen Gesellschaftern an der Inhabergesellschaft mit einbezahlter Einlage zum Kalenderletzten des Vorjahres und fehlendem Zugang einer Kündigung des Verhältnisses als stiller Gesellschafter bis zum Tag vor einer Vertreterversammlung, während der Dauer des ersten Bestandsjahres der Inhabergesellschaft ab dem Zeitpunkt der einbezahlten Einlage. Stille Gesellschafter scheiden mit Zugang einer Kündigung ihres Verhältnisses als stiller Gesellschafter mit sofortiger Wirkung aus der Vertreterversammlung aus; im Falle offener ungeklärter Rechtslage zur Wirksamkeit einer Kündigung ruhen die Rechte als Mitglied in der Vertreterversammlung.
- (3) Die Aufgaben der Vertreterversammlung werden durch Vertrag und Satzung bestimmt. Die Vertreterversammlung ist nicht berechtigt, in die Geschäftsführung der Inhabergesellschaft oder in die Tätigkeit des Beirats einzugreifen.
- (4) Die erste Vertreterversammlung wird durch den Geschäftsführer der Inhabergesellschaft einberufen, sobald mehr als zehn Stille Gesellschafter nach Absatz 2 vorhanden sind.

Gesellschaftsvertrag einer typisch stillen Gesellschaft

- (5) Die ordentliche Vertreterversammlung findet in der Regel in den ersten acht Monaten eines jeden Geschäftsjahres der Inhabergesellschaft statt. Gegenstand der ordentlichen Vertreterversammlung ist
 - (a) Kenntnisnahme / Einvernehmen zur Feststellung des Jahresabschlusses und der Ergebnisverwendung sowie zur Entlastung der Geschäftsführung durch die Gesellschafterversammlung,
 - (b) die Entlastung des Beirats und
 - (c) Wahl der Mitglieder des Vertreterrats.
- (6) Die Vertreterversammlungen werden schriftlich oder in Textform unter Beifügung der Tagesordnung einberufen. Das Schreiben – auch in Textform - ist mindestens drei Wochen vor dem Termin zur Post zu geben oder gegen Quittung zuzusenden oder zu übergeben. Jeder Geschäftsführer ist zur Einberufung berechtigt. Die Vertreterversammlungen finden grundsätzlich am Sitz der Inhabergesellschaft statt, können jedoch auch unter Zuhilfenahme elektronischer Mittel per digitaler bildgebender Übertragungsmedien erfolgen, wenn konkrete Umstände dies erfordern und kein zu ladendes Mitglied der Vertreterversammlung innerhalb einer vom Geschäftsführer zu bestimmenden Frist widerspricht. Jedes Mitglied der Vertreterversammlung im Sinn des Absatz 2 ist befugt, vor der Fertigung von Einladungen oder unverzüglich nach Erhalt, spätestens jedoch bis eine Woche vor der Vertreterversammlung (weitere) Tagesordnungspunkte im Rahmen der Zuständigkeit der Vertreterversammlung aufnehmen zu lassen.
- (7) Die Vertreterversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen ist und mindestens 65 % der Mitglieder der Vertreterversammlung nach Abs. 2 nach Köpfen vertreten sind. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, so ist innerhalb von drei Wochen eine zweite Vertreterversammlung mit gleicher Ladungsfrist und gleicher Tagesordnung einzuberufen. Diese Vertreterversammlung ist sodann ohne Rücksicht auf das vertretene Kapital beschlussfähig. Auf diese Rechtsfolge ist in der zweiten Einladung hinzuweisen.
- (8) Jeder stille Gesellschafter kann sich in der Vertreterversammlung durch einen Angehörigen der rechts-, steuerberatenden oder wirtschaftsprüfenden Berufe, der gesetzlich zur Berufsverschwiegenheit verpflichtet ist, vertreten lassen oder sich des Beistands einer solchen Person bedienen. Im Übrigen ist eine Vertretung nur durch ein anderes Mitglied der Vertreterversammlung, Vorsorgebevollmächtigten oder durch Testamentsvollstrecker gestattet. Die Vertreter müssen sich durch eine schriftliche, fotokopierte oder per Telefax an sich selbst übermittelten Vollmacht oder amtliches Zeugnis ausweisen. Ein Testamentsvollstrecker, der nicht der Personengruppe nach Satz 1 angehört oder kein Mitglied der Vertreterversammlung ist, kann durch einstimmigen Beschluss der übrigen in der Vertreterversammlung vertretenen Mitglieder der Vertreterversammlung - ohne Angabe von Gründen - abgelehnt werden.
- (9) Die Leitung der Vertreterversammlung steht dem Vorsitzenden des Beirats, bei dessen Verhinderung dessen Stellvertreter zu; die Leitung der ersten Vertreterversammlung übernimmt der Geschäftsführer. Der Versammlungsleiter ist verpflichtet, für eine ordnungsgemäße Protokollierung der Beschlüsse und des wesentlichen Inhalts der Beratung zu sorgen. Die Niederschrift wird unmittelbar nach Beendigung der Vertreterversammlung gefertigt, von dem Versammlungsleiter und einem weiteren Mitglied des Vertreterrats unterzeichnet. Die Niederschrift wird am Sitz der Inhabergesellschaft zusammen mit den Jahresabschlüssen aufbewahrt und steht jedem Mitglied der Vertreterversammlung zur Einsichtnahme an Ort und Stelle zu den regulären Öffnungszeiten des Ladenlokals der Inhabergesellschaft nach Voranmeldung zur Verfügung.

§ 8 Geschäftsjahr, Jahresabschluss

- (1) Das Geschäftsjahr der stillen Gesellschaft entspricht dem des Inhabers.
- (2) Der Inhaber hat den handelsrechtlichen Jahresabschluss innerhalb von 9 Monaten nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres zu erstellen und in der Vertreterversammlung vorzustellen unter Erläuterung der wesentlichen Merkmale.
- (3) Weicht der handelsrechtliche Jahresabschluss von steuerlichen Gewinnermittlungsvorschriften und Grundsätzen ab, ist zusätzlich eine Steuerbilanz oder eine Überleitungsrechnung nach § 60 Abs. 2 EStDV zu erstellen. In diesem Fall bildet nicht der handelsrechtliche Jahresabschluss, sondern die steuerliche Gewinnermittlung die Grundlage für die Ergebnisbeteiligung des stillen Gesellschafters nach § 9. Vorstehender Abs. (2) gilt entsprechend.

Gesellschaftsvertrag einer typisch stillen Gesellschaft

- (4) Einwendungen gegen den Jahresabschluss oder die Gewinnermittlung kann der stille Gesellschafter nur innerhalb der Vertreterversammlung geltend machen. Mit Zustimmungsbeschluss der Vertreterversammlung gelten der Jahresabschluss und die Gewinnermittlung als genehmigt.
- (5) Spätere, sich bei der steuerlichen Gewinnfeststellung oder im Rahmen von Betriebsprüfungen ergebende Änderungen gelten auch für und gegen den stillen Gesellschafter.

§ 9 Ergebnisbeteiligung

- (1) Grundlage für die Gewinn- und die Verlustbeteiligung des stillen Gesellschafters ist der von der Geschäftsführung der Inhabergesellschaft zusammen mit dem Beirat erarbeitete Ausschüttungsvorschlag möglicher Überschüsse der Gesellschaft auf der Grundlage der Gewinnermittlung nach § 8. Diese ist zu korrigieren, indem folgende Hinzurechnungen und Kürzungen, soweit nicht schon entsprechend berücksichtigt, vorgenommen werden:
 - a) ein Gewinn- oder Verlustanteil des stillen Gesellschafters ist hinzuzurechnen bzw. zu kürzen,
 - b) Steuerfreie Rücklagen, soweit diese noch gebildet werden dürfen oder sonstige steuerfreie Abzugsbeträge (z. B. Investitionsabzugsbetrag) werden bei ihrer Bildung dem Ergebnis zugerechnet, bei ihrer Auflösung abgesetzt.
- (2) Am Verlust ist der stille Gesellschafter nicht beteiligt.
- (3) Der Gewinn des stillen Gesellschafters ist 60 Tage nach Zustimmung der Vertreterversammlung und Feststellung des Jahresabschlusses, spätestens bis 12 Monate nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres zur Auszahlung fällig.

§ 10 Entnahmen, Abschlagszahlungen auf den Gewinnanteil

Der stille Gesellschafter ist nicht berechtigt, Entnahmen zu Lasten des Guthabens auf seinem Privatkonto zu tätigen ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Inhabers.

§ 11 Änderung der Kapitalverhältnisse

Bei der Beteiligung von weiteren stillen Gesellschaftern am Handelsgeschäft des Inhabers werden wird sich die Ergebnisbeteiligung entsprechend den auf jeweiligen Gesellschaftsanteile einbezahlten Einlage entsprechend bemessen.

§ 12 Verfügungen über die stille Beteiligung

- (1) Verfügungen über den stillen Gesellschaftsanteil, wie Abtretung, Veräußerung und Verpfändung sowie Vereinbarung einer Unterbeteiligung, Nießbrauchsbestellung und Einräumung von Treuhandverhältnissen sind nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Inhabers zulässig. Die Zustimmung darf nur aus wichtigem Grund versagt werden.
- (2) Entsprechendes gilt auch für die Abtretung und Verpfändung von Gewinnansprüchen und Guthaben auf dem Privatkonto.

§ 13 Auflösung bzw. Tod eines Gesellschafters

- (1) Wird der Inhaber aufgelöst durch freiwillige Liquidation, so wird die stille Gesellschaft ebenso aufgelöst mit Auszahlung die Liquidationsguthabens nach Ablauf der für den Inhaber geltenden gesetzlichen Vorgaben und Zeiten zur Auflösung
- (2) Beim Tod des stillen Gesellschafters treten seine Erben oder Vermächtnisnehmer in seine Rechtstellung ein. Mehrere Erben haben sich gegenüber dem Inhaber durch einen gemeinsamen Bevollmächtigten vertreten zu lassen.
- (3) Verstirbt der stille Gesellschafter und wird die Gesellschaft mit den Erben fortgesetzt, hat der Inhaber das Recht, diesen Vertrag innerhalb einer Frist von 15 Monaten ab dem Todestag des verstorbenen Gesellschafters zum Ende des Geschäftsjahres zu kündigen.

§ 14 Auseinandersetzungsguthaben

Gesellschaftsvertrag einer typisch stillen Gesellschaft

- (1) Bei Beendigung der stillen Gesellschaft hat der stille Gesellschafter Anspruch auf ein Auseinandersetzungsguthaben, das auf den Tag der Beendigung nach den Grundsätzen aus § 9 festzustellen ist.
- (2) Das Auseinandersetzungsguthaben berechnet sich aus dem Saldo des Einlage-, Verlust- und Privatkontos des stillen Gesellschafters; ein negativer Saldo des Privatkontos ist auszugleichen, soweit er den Saldo des Einlage- und Verlustkontos übersteigt.
- (3) Stille Reserven und ein Geschäftswert werden nicht berücksichtigt.
- (4) Am Ergebnis schwebender Geschäfte, die nicht bilanzierungsfähig sind nach deutschem Handelsrecht, nimmt der stille Gesellschafter nicht teil.
- (5) Scheidet der stille Gesellschafter während des Geschäftsjahres aus, so wird sein Anteil für das laufende Geschäftsjahr auf Grundlage des dafür geltenden Jahresabschlusses zeitanteilig berechnet, wenn nicht der Inhaber oder der stille Gesellschafter auf seine Kosten einen Zwischenabschluss auf den Tag des Ausscheidens anfertigen lässt.
- (6) Die Auszahlung des Auseinandersetzungsguthabens erfolgt in 5 gleichen Jahresraten, von denen die erste drei Monate nach dem Tag der Feststellung des für das Auseinandersetzungsguthaben maßgeblichen Jahresabschlusses, frühestens jedoch drei Monate nach Aufstellung eines Zwischenabschlusses nach Abs. (5), fällig wird. Der Inhaber kann die Auszahlung auch in weniger Raten oder in einem Betrag auszahlen.
- (7) Der noch ausstehende Teil des Auseinandersetzungsguthabens ist ab Fälligkeit der ersten Rate mit 0,5 v.H. über dem jeweiligen Basiszinssatz zu verzinsen. Die aufgelaufenen Zinsen sind mit der letzten Rate fällig.

§ 15 Schlussbestimmungen, Datenschutz

- (1) Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages sind nur wirksam, wenn sie schriftlich erfolgen. Mündliche Vereinbarungen sind nichtig.
- (2) Die Kosten dieses Vertrags und seiner Durchführung trägt der Inhaber.
- (3) Der stille Gesellschafter erteilt hiermit seine Einwilligung dazu, dass seine persönlichen, der Inhabergesellschaft bekannten oder bekannt gewordenen Daten in eine von der Inhabergesellschaft oder dessen Beauftragten geführte Datei aufgenommen und verarbeitet werden dürfen. Diese Daten dürfen von der Inhabergesellschaft verwendet werden, sofern und soweit dies für die Abrechnung und Abwicklung dieses Gesellschaftsverhältnisses als stiller Gesellschafter erforderlich ist.
- (4) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrags unwirksam sein oder werden oder sollte dieser Vertrag Lücken enthalten, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung ist diejenige wirksame Bestimmung zu setzen, welche dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung entspricht oder am nächsten kommt.
- (5) Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist Tirschenreuth bzw. Weiden i.d.Opf., soweit dies zulässig vereinbart werden kann.

Krummennaab, den

Inhaber

Stiller Gesellschafter